

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/166/89

Dresden, 19. Juni 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Urban (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16424

**Thema: Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz
(LfV) mit dem mutmaßlichen chinesischen Spion Jian Guo**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Seit Dezember 2007 arbeitete der mutmaßliche chinesische Spion Jian Guo für das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz. Ab 2014 suchte Jian Guo die Nähe zu Maximilian Krah (damals noch CDU, heute AfD). Laut BILD wurde Jian Guo schließlich erst im August 2018 ‚abgeschaltet‘. (Quelle: <https://www.bild.de/politik/inland/exklusiv-die-geheimdienst-akte-des-china-spions-der-afd-662b5ee250507b413fea4c61>, Abruf am 29. April 2024)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Zahlungen erhielt Jian Guo vom Verfassungsschutz zu jeweils welchem Zeitpunkt für jeweils welche konkrete Tätigkeit? (Bitte einzeln auflisten!)

Frage 2:

Welche Informationen hat Jian Guo dem Verfassungsschutz zu jeweils welchem Zeitpunkt über die AfD geliefert? (Bitte Angabe des Datums mit jeweiliger Information!)

Frage 3:

Wurde Jian Guo damit beauftragt, Kontakt zu Maximilian Krah bzw. anderen heutigen AfD-Politikern aufzubauen? (Wenn ja: Zu welchen Politikern zu jeweils welchem Zeitpunkt?)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Wann endete die Zusammenarbeit mit Jian Guo? Wie kann ausgeschlossen werden, dass über Jian Guo eine unzulässige Beobachtung von AfD-Abgeordneten stattfand?

Frage 5:

Warum wurde Jian Guo nicht bereits 2015/2016 als Informant „abgeschaltet“, als der Verfassungsschutz herausbekommen haben soll, dass es sich angeblich um einen Spion handeln könnte? Wurde Jian Guo weiterbeschäftigt, um an interne Informationen aus der AfD gelangen zu können?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Der angesprochene Sachverhalt wurde in der 88. Sitzung des 7. Sächsischen Landtages am 3. Mai 2024 ausgiebig erörtert. Dabei wurden die darin aufgeworfenen Fragen durch den Staatsminister des Innern als Vertreter der Staatsregierung, soweit aus Gründen des Geheimschutzes möglich, beantwortet.

Von einer darüber hinausgehenden Beantwortung wird abgesehen. Ihr stehen folgende Gründe entgegen:

Bei den der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnisse handelt es sich um Informationen, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2 und 3.3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich.

Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Darüber hinaus könnte ein Bekanntwerden der angefragten Informationen, beispielweise gegenüber ausländischen staatlichen Akteuren, dazu führen, dass diese Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzung und Arbeitsweise des LfV Sachsen ziehen und Abwehrstrategien etablieren. Dies würde die Erkenntnisgewinnung des LfV Sachsen erschweren oder in Einzelfällen unmöglich machen. Die Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung würde einen Nachteil für die Sicherheit des Freistaates Sachsen und die der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Ferner stehen im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Absatz 1 SächsVSG zudem Rechte Dritter im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz und der Schutz der Rechte Dritter gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten die gewichtigeren Rechtsgüter sind.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt. Denn die angefragten Informationen sind angesichts ihrer Relevanz und Sensibilität im Hinblick auf die Bedeutung der nachrichtendienstlichen Aufklärung für die Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen essenziell. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt würden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Eine Bekanntgabe der erfragten Informationen etwa in einer nichtöffentlichen Sitzung eines entsprechenden Gremiums des Sächsischen Landtages oder auch ausschließlich an den Fragesteller unter Geheimschutzbedingungen würde dem Schutzbedürfnis deshalb nicht Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster